



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug

Untersuchungsgefängnisse Zürich
Gefängnis Dielsdorf
Vollzug

Spitalstrasse 5
Postfach 171
8157 Dielsdorf
Telefon 043 258 16 00

Besuchsantrag

PERSONENDATEN BESUCHER		
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)		
Strasse – Hausnummer		
PLZ – Ort		
Telefonnummer, unter welcher wir Sie erreichen können		
WEN MÖCHTEN SIE BESUCHEN?	Name und Vorname der inhaftierten Person	
Bei erstmaliger Anmeldung ist mit dem ausgefüllten Besucherantrag zwingend eine Ausweiskopie einzureichen		
<input type="checkbox"/> CH-Bürger/Innen: Identitätskarte oder Pass	<input type="checkbox"/> für Ausländer/Innen mit Wohnsitz CH: Ausländerausweis / Niederlassung	<input type="checkbox"/> andere: Pass
Datum		
Unterschrift Antragssteller/in		
Bitte senden Sie uns den vollständig ausgefüllten und handschriftlich unterzeichneten Besuchsantrag inkl. Beilagen		
per E-Mail an:	gefaengnis.dielsdorf@ji.zh.ch	oder
per Fax an:	043 258 15 99	oder
per Post an:	Gefängnis Dielsdorf Postfach 171 8157 Dielsdorf	

✓ Wir prüfen Ihren Antrag, sobald er bei uns eingegangen ist.		
✓ Im Falle einer Gutheissung erhalten Sie innert 3 Arbeitstagen Ihre Besuchsbewilligung per Post an die oben vermerkte Adresse zugestellt		
Vereinbaren Sie mit uns telefonisch einen Besuchstermin nach Erhalt der Besuchsbewilligung		
Terminvereinbarungen Telefon 043 258 16 00	Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Besuchszeiten Vollzugsabteilung:	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Auszug aus den Besuchsvorschriften

- Inhaftierte können wöchentlich einen Besuch empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel eine Stunde
- Die Modalitäten der Besuche richten sich für die Inhaftierten im ordentlichen und vorzeitigen Vollzug nach §117 der Justizvollzugsverordnung
- Pro Besuchsperson wird eine Besuchsbewilligung für höchstens eine Insassin erteilt
- Besucher werden am Besuchstag nur dann zugelassen, wenn sie einen amtlichen Ausweis mit Foto vorweisen können, der ihre Identität zweifelsfrei bestätigt. Die zuvor eingereichte Ausweiskopie berechtigt nicht automatisch zum Zutritt
- Die Anzahl der Besuchspersonen pro Besuch darf drei Personen nicht übersteigen.
- Jeder Besucher muss eine Besuchsbewilligung vorweisen können
- Kinder werden nur in Begleitung einer erwachsenen Bezugsperson zugelassen
- In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen und das Konsumieren von Lebensmitteln verboten
- Persönliche (Wert-)Gegenstände etc. inkl. mobile Endgeräte (Handys etc.) sind zwingend in den hierfür vorgesehenen Fächern einzuschliessen
- Zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit im Betrieb sind Besucherkontrollen jederzeit möglich. Besuchspersonen mit Metalltransplantaten (Hüftgelenke, Herzschrittmacher usw.) müssen einen entsprechenden Ausweis vorweisen.
- Die Besuche finden in der Regel in einem Raum ohne Trennscheibe statt. Dieser Raum ist kameraüberwacht
- Personen, deren Kontakt mit der verurteilten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen
- Besucher und Besucherinnen haben sich in den Besucherräumen so zu verhalten, dass sie andere Besucher sowie andere Inhaftierte nicht stören
- Um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben Besucher und Besucherinnen den Anweisungen des Personals Folge zu leisten
- Besucher dürfen Inhaftierten keine Schriftstücke, kein Bargeld oder andere Gegenstände übergeben oder von ihnen entgegen nehmen
- Mitbringsel, Kleider, Bargeld und Toiletten- bzw. Hygieneartikel sowie andere Artikel im Rahmen der Regelung über Gaben und Geschenke müssen dem Personal zur Kontrolle und Weitergabe abgegeben werden
- Besucher sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben die Räumlichkeiten ordentlich und sauber zu hinterlassen
- Ein Verstoss gegen die Besuchsvorschriften hat den sofortigen Abbruch des Besuches und die Prüfung einer Verlegung des Besuchs in einem Raum mit Trennscheibe bis hin zu einem vorübergehenden oder dauerenden Entzug des Besuchsrechts zur Folge